

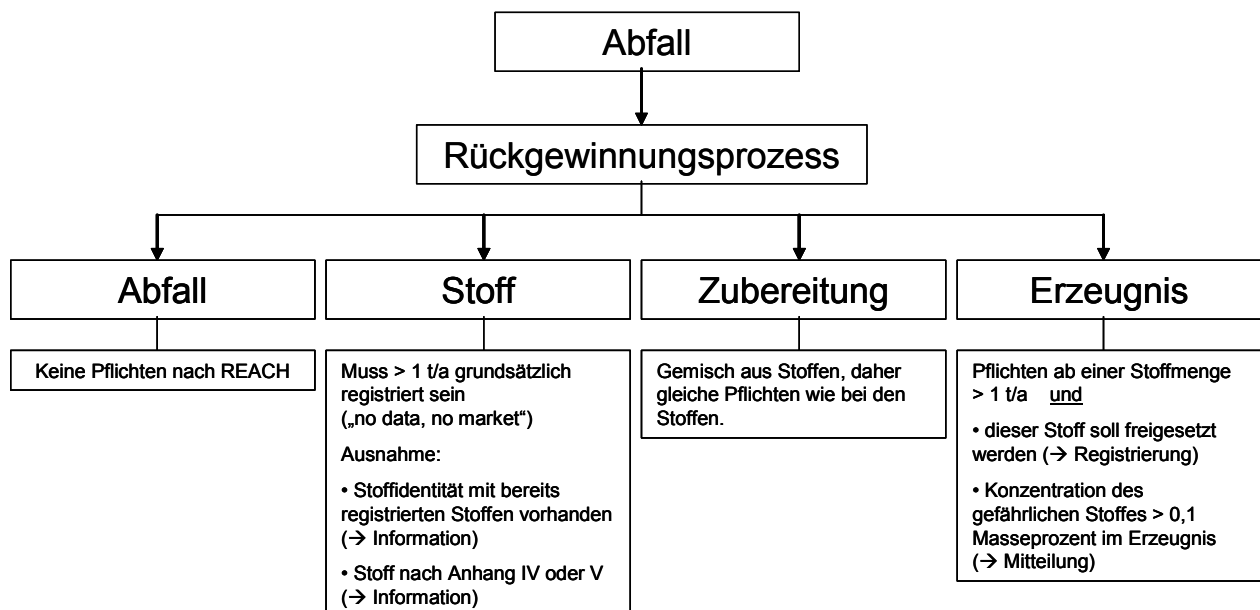
Berlin, 22.08.2007

Positionierung des Ad-hoc AK „REACH in der Recyclingwirtschaft“ zur Betroffenheit von Recyclingstoffen durch REACH

Die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zur Reformierung des europäischen Chemikalienrechts, trat am 1. Juni 2007 in Kraft.

Abfälle im Sinne der Abfalldefinition des europäischen Abfallrechts sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen¹, so dass sich für diese keine Verpflichtungen aus REACH ergeben.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Stoffen², Zubereitungen³ und Erzeugnissen⁴, die u.a. durch einen Verwertungs- oder Rückgewinnungsprozess aus Abfällen entstehen können. In diesen Fällen können sich Pflichten aus REACH ergeben.



Stoffe im Sinne der Verordnung dürfen ab einer Menge von einer Tonne pro Jahr ohne vorherige Registrierung grundsätzlich nicht mehr in Verkehr gebracht werden⁵. Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für die Stoffe, die mit einem bereits registrierten Stoff identisch sind⁶. In dem Fall besteht ausschließlich eine Informationspflicht, die u.a. die Vorlage der Re-

¹ Art. 2 Abs.2

² Art. 3 Abs. 1; in etwa: Stoff = chemisches Element und seine Verbindungen

³ Art. 3 Abs. 2; in etwa: Zubereitung = Gemisch aus Stoffen

⁴ Art. 3 Abs. 3; in etwa: Erzeugnis = Gegenstand, dessen Form und Oberfläche seine Funktion mehr bestimmt als die chem. Zusammensetzung

⁵ Art. 5

⁶ Art. 2 Abs. 7 lit. d

gistriernummer des identischen Stoffes sowie des Sicherheitsdatenblattes (SDB) umfasst⁷. Eine weitere Ausnahme von der Registrierungspflicht besteht für Stoffe in den Anhängen IV und V.

Zubereitungen sind ein Gemisch aus zwei oder mehreren Stoffen und werden in der Verordnung wie diese behandelt.

Stoffe in Erzeugnissen unterliegen der Registrierungspflicht nach REACH erst, sobald mehr als eine Tonne pro Jahr und Produzent oder Importeur des Stoffes im Erzeugnis enthalten sind und dieser unter Verwendungsbedingungen freigesetzt wird. Darüber hinaus besteht bei gefährlichen Stoffen⁸ oberhalb einer Tonne jährlich und einer Konzentration von mindestens 0,1 Masseprozent im Erzeugnis eine Mitteilungspflicht⁹.

Ergebnis der Recyclingbranche

Abfälle sind nicht von der Verordnung betroffen. Für die Mehrzahl der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die aus den Aufbereitungs- und Sortieranlagen der Entsorgungsunternehmen hervorgehen, besteht keine Notwendigkeit der Registrierung. In der Regel erfolgt durch Sammlung, Transport, Zerkleinerung, Sortierung und Störstoffauslese keine stoffliche Veränderung des Materials und es entsteht kein neuer Stoff.

Werden in o.g. Prozessen Stoffe oder Zubereitungen zurück gewonnen, die nicht mehr als Abfall gelten, liegt häufig Stoffidentität mit einem bereits registrierten Stoff vor, so dass ausschließlich die Informationspflicht nach REACH greift.

Im Rahmen der Revision der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) wird eine allgemeine Regelung für eine Verkürzung des Abfallregimes bei einzelnen Stoffströmen diskutiert. In diesen Fällen besteht mindestens die Informationspflicht nach REACH, gegebenenfalls auch mehr.

Nicht gefährliche Naturstoffe sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Kunststoffe

Bei der Erfassung, Transportoptimierung (Verpressen, Vorzerkleinerung, etc.) und Sortierung von Kunststoffabfällen wird keine stoffliche Veränderung des Materials vorgenommen. Es bleiben Kunststoffabfälle, für die ein ausgeprägter Recyclingwille besteht, so dass hier keine Pflichten aus REACH hervorgehen.

Bei einer anschließenden werkstofflichen Kunststoffverwertung entstehen in der Regel Mahlgüter und Granulate, die heute weitestgehend im Status eines Produktes als Sekundärrohstoffe vermarktet werden. Hierbei handelt es sich um Zubereitungen (Gemisch von Stoffen), bei denen häufig Stoffidentität gegeben ist. Stoffidentität bedeutet, dass die Stoffe der Zubereitungen bereits registriert sind und somit lediglich Informationen zum Stoff gesammelt und weitergegeben werden müssen. Bei mangelnder Stoffidentität, wie es beispielsweise bei der rohstofflichen Verwertung sein kann sofern synthetische Gase und Öle neu erzeugt werden, kann dagegen eine Registrierungspflicht gegeben sein.

Ein gesonderter Fall tritt ein, sobald den Kunststoffen im Aufbereitungsprozess Zuschlagstoffe zugegeben werden. Rein formal werden damit zumindest Pflichten der Informationsweitergabe

⁷ Art. 31 oder 32

⁸ Art. 57

⁹ Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 33 und Anhang XIV

begründet, gegebenenfalls auch Zulassungs- bzw. Registrierungspflichten, je nach Art und Menge der Zuschlagstoffe.

Altpapier

Durch Sammeln, Sortieren und Verpressen wird keine stoffliche oder chemische Änderung des Materials vorgenommen. Die Abgabe an die Papierfabrik erfolgt als Abfall, der erst dort verwertet und zum Produkt verarbeitet wird. Der unter REACH entscheidende Rückgewinnungsprozess beginnt im Pulper, der, im Rahmen der Produktaufbereitung, die Aufgaben der Feinsortierung und der Cellulosezerfaserung erfüllt. Die Weitergabe von Abfällen impliziert keine Informationspflicht gemäß REACH.

Metalle

Durch Sammeln und Sortieren wird keine stoffliche oder chemische Änderung des Materials vorgenommen. Die Abgabe der Schrotte an die Metallhütte erfolgt unter dem Abfallregime, so dass dies keine Verpflichtungen aus REACH nach sich zieht.

Bei der Schrott-Verwertung werden in der Schmelze meist Metalle hergestellt, die bereits registriert sind und daher nicht erneut als Stoff registriert werden müssen. Eine Informationspflicht bleibt bestehen.

Holz

Holz ist als unbehandelter Naturstoff von REACH ausgenommen. Althölzer werden in der Regel in Altholzbehandlungsanlagen aufbereitet. Die Ausgangsströme aus der Altholzverwertung werden weitestgehend von der Abfalldefinition erfasst. In einigen Fällen wird für aufbereitetes Altholz ein Produktstatus angestrebt, mit dem Verpflichtungen nach REACH verbunden sind. Aufgrund der in der Regel vorhandenen Stoffidentität wäre dann zwar keine Registrierungs-, jedoch eine Informationspflicht gegeben.

Kompost, Gärrest

Nach deutschem Recht verlieren Komposte und Gärreste erst nach Aufbringung auf den Boden ihre Abfalleigenschaft und sind somit nicht von REACH betroffen. Da auf EU-Ebene derzeit das Ende der Abfalleigenschaft von Kompost diskutiert wird, würde dieser als Stoff oder Zubereitung unter REACH fallen. In dem Fall gilt jedoch, dass Kompost als ungefährlicher Naturstoff den Ausnahmeregelungen des Anhangs V, Nr. 8 zuzuordnen und von der Registrierungspflicht ausgenommen ist.

Glas

Altglas wird als Abfall erfasst, gesammelt und an die Glasaufbereitung angedient. Bei der Glasaufbereitung (Sortierung, Zerkleinerung, etc.) findet dann keine stoffliche Veränderung des Ausgangsmaterials statt, so dass auch die Weitergabe an die Glashütte als Abfall erfolgt. Eine Weitergabe von Abfällen impliziert keine Informationspflicht gemäß REACH. In einigen Fällen wird für aufbereitetes Altglas ein Produktstatus angestrebt, mit dem Verpflichtungen nach REACH verbunden sind. Aufgrund der in der Regel vorhandenen Stoffidentität wäre dann zwar keine

Registrierungs-, jedoch eine Informationspflicht gegeben.

Ergänzend hierzu wird angestrebt, dass Glas / Altglas aufgrund seiner inerten, chemisch resistenten und damit für die Umwelt und den Menschen ungefährlichen Natur grundsätzlich in den Anhang V der REACH-Verordnung aufgenommen wird.

Bauschutt

Bauschutt wird als Abfall an die Aufbereitungsanlage angedient. In der Regel behalten die dort hergestellten Baustoffe bis zum Einbau in die jeweilige Baumaßnahme (Abschluss der Verwertung) ihre Abfalleigenschaft und sind von REACH nicht betroffen. Für einige RC-Baustoffe wird das Ende der Abfalleigenschaft in Deutschland bereits heute unterschiedlich gehandhabt und auch auf EU-Ebene diskutiert. In dem Fall würden Pflichten aus REACH resultieren. RC-Baustoffe werden nach derzeitigem Diskussionsstand als Erzeugnis bewertet. Damit ist ab einer bestimmungsgemäß freigesetzten Menge eine Registrierung der Stoffe im Erzeugnis erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich in Abhängigkeit von der Konzentration des zulassungspflichtigen Stoffes im Erzeugnis Informationspflichten.

Sekundärbrennstoffe

Nach deutschem Recht sind Sekundärbrennstoffe Abfälle, die in abfallrechtlich genehmigten Anlagen verwertet oder entsorgt werden. Damit unterliegen sie REACH nicht.

Hersteller, die einen Produktstatus für Sekundärbrennstoffe anstreben, müssten Stoffidentität mit bereits registrierten Stoffen nachweisen oder ein neues Produkt registrieren.

Altöl

Altöle werden als Abfall entweder direkt energetisch genutzt oder einer Aufbereitungsanlage mit abfallrechtlicher Genehmigung angedient. Die Weitergabe von Abfällen impliziert keine Verpflichtungen gemäß REACH.

Bei der stofflichen Aufbereitung entsteht ein Basisöl, für das in der Regel Stoffidentität gegeben ist und Informationspflichten existieren. Aus dem Basisöl können durch Zugabe weiterer Stoffe Schmierstoffe neu hergestellt werden, für die die gesamten Registrierungspflichten nach REACH gelten würden.

Lösungsmittel

Lösungsmittel werden als Abfall übernommen und an abfallrechtlich genehmigte Anlagen zur energetischen Nutzung oder stofflichen Verwertung geliefert. Die Weitergabe von Abfällen impliziert keine Verpflichtungen gemäß REACH.

Bei der stofflichen Aufbereitung findet in der Regel keine chemische Umwandlung des Stoffes oder der Zubereitung statt, so dass bei den zurück gewonnenen Lösungsmitteln vorwiegend Stoffidentität vorliegt. Gegebenenfalls muss registriert werden, in jedem Fall aber gilt die Informationspflicht.

MVA-Schlacken

MVA-Schlacken unterliegen bis zur endgültigen Verwertung und Entsorgung der Abfalldefinition und fallen somit nicht unter REACH.

Schlussbemerkung

Abschließend sei angemerkt, dass die Chemikalienverordnung nach wie vor Fragen für den praktischen Umsetzung aufwirft, die einer weiteren Prüfung und Klärung durch die Kommission sowie die national zuständige Behörde bedürfen. Daraus könnten auch Änderungen für die Recyclingwirtschaft resultieren, so dass sich diese Positionierung einen vorläufigen Charakter vorbehält.

Wichtige Fristen:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Juni 2007 | <p>Inkrafttreten von REACH</p> <p>Für weitere 12 Monate gelten die bisherigen Regelungen nach dem Chemikaliengesetz. Dennoch ist wichtig, dass Sie sich in den kommenden 12 Monaten einen Überblick über die chemischen Stoffe verschaffen, mit denen Sie zu tun haben. Für Phase-in-Stoffe¹⁰ sollte am Ende feststehen, ob sie vorregistriert werden müssen.</p> <p>Bereitstellung von Informationen gegenüber Kunden und / oder Lieferanten.</p> |
| 1. Juni 2008 | <p>Beginn der Vorregistrierung (Dauer: 6 Monate)</p> <p>Vorregistrieren bedeutet, dass Sie an die Agentur in Helsinki die Namen der zu registrierenden Stoffe, Ihre Anschrift und die vorgesehenen Fristen für die Registrierung (Zeitpunkt des in Verkehr Bringens) melden müssen. Eine Vorregistrierung ist kostenlos und verpflichtet nicht zu einer Registrierung. In Zweifelsfällen sollten Sie daher in jedem Fall vorregistrieren.</p> <p>Non-Phase-in-Stoffe („Neustoffe“) müssen ab jetzt registriert werden.</p> <p>Beginn der Pflichten für nachgeschaltete Anwender, d.h. auch der Informationspflicht muss nachgekommen werden.</p> |
| 1. Dezember 2008 | <p>Ende der Vorregistrierung</p> |
| 1. Januar 2009 | <p>Veröffentlichung der Liste vorregistrierter Stoffe.</p> <p>Ziel ist es, dass Hersteller oder Importeure identischer Stoffe zueinander finden, um bestimmte Informationen untereinander austauschen zu können. Dies soll in einem so genannten SIEF geschehen, einem Informations-Austausch-Forum, das für jeden Phase-in-Stoff gebildet wird, für den es mehr als einen potenziellen Registrierenden gibt.</p> <p>Nach Ende der Vorregistrierungspflicht müssen Sie mit den Herstellern bzw. Importeuren Kontakt aufnehmen, um den Austausch von eventuell vorhandenen Daten vorzubereiten.</p> |
| 1. Dezember 2010 | <p>Ende der Registrierungsfrist für Stoffe >1.000 Tonnen pro Jahr, CRM-</p> |

¹⁰ Kapitel 2 Art. 3 Abs. 20; weitgehend die Stoffe, die bereits 1981 auf dem Markt waren

	Stoffe (kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) >1 Tonne pro Jahr und umweltgefährliche Stoffe >100 Tonnen pro Jahr.
1. Juni 2013	Ende der Registrierungsfrist für Stoffe mit 100-1.000 Tonnen pro Jahr
1. Juni 2018	Ende der Registrierungsfrist für Stoffe mit 1-100 Tonnen pro Jahr

Weitere Informationen:

1. Zuständige Behörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund (baua:). Die baua hat in ihrem Online-Angebot ein Helpdesk eingerichtet, das nützliche Informationen für Hersteller, Importeure und Verwender von Stoffen die unter die Chemikalienverordnung REACH fallen bereithält. Weiterführende links ermöglichen einen tieferen Einstieg in die Gesamthematik. Die Infobroschüre „Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH“ kann dort ebenfalls heruntergeladen werden. Email: REACH-info@baua.bund.de, Internet: www.baua.de
2. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat branchenübergreifend für die gesamte Industrie ein Helpdesk eingerichtet (<http://REACH.bdi.info/>), das umfassende Informationen zum Hintergrund und zur Implementierung von REACH liefert. Das Angebot wird unter Beteiligung der Mitgliedsverbände kontinuierlich ausgebaut und aktualisiert.
3. Auf europäischer Ebene ist die europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in Helsinki zuständig, die ihr Informationsangebot nun ebenfalls im Internet freigeschaltet hat (http://ec.europa.eu/echa/home_de.html). Das Angebot soll in alle Amtssprachen übersetzt werden.
4. Innerhalb des BDE hat sich aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen und der Geschäftsstelle ein Arbeitskreis „REACH in der Recyclingwirtschaft“ gebildet in dem praxisnahe Hilfestellungen für die Recyclingwirtschaft erarbeitet werden. Gerne können Sie weitere Fragestellungen aus der Praxis an die Geschäftsstelle richten und in obigen Arbeitskreis einbringen.